

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/3/2 B58/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2002

Index

66 Sozialversicherung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

ASVG §355

ASVG §367 Abs3

ASVG §412 ff

Notarversicherungsg 1972 §65

Notarversicherungsg 1972 §10a idFBGBl I 139/2000

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Bescheidqualität einer Verständigung über die (nicht vorgenommene) Pensionsanpassung eines Notars und Einhebung eines Solidaritätsbeitrags; keine Instanzenzugerschöpfung hinsichtlich der Einhebung des Solidaritätsbeitrags; Zurückweisung des hilfsweise gestellten Antrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Notarversicherungsgesetzes 1972 über den Solidaritätsbeitrag infolge Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides

Rechtssatz

Ein Schreiben, mit dem der Pensionsberechtigte amtswegig über die Pensionsanpassung verständigt wird, ist gemäß §65 Notarversicherungsg 1972 iVm §367 Abs3 ASVG kein Bescheid.

Keine Erschöpfung des Instanzenzuges insoweit die Erledigung als Bescheid gedeutet werden könnte, weil ein Bescheid, mit dem eine Leistungspflicht iS des §10a Notarversicherungsg 1972 (Solidaritätsbeitrag) auferlegt wird, im Verfahren der Versicherungsanstalt in Verwaltungssachen (§65 Notarversicherungsg 1972 iVm §355 Z3 ASVG) zu erlassen ist und daher gemäß §412 Abs1 ASVG binnen einem Monat nach Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann bekämpft werden kann.

Der hilfsweise (bedingt) gestellte Antrag auf Aufhebung des §10a Notarversicherungsg 1972 ist schon deshalb unzulässig, weil der Antragsteller bei der Versicherungsanstalt die bescheidmäßige Feststellung seiner Pflicht, Solidaritätsbeiträge zu leisten, erwirken kann (§65 Notarversicherungsg 1972 iVm §410 Abs1 Z7 ASVG).

Entscheidungstexte

- B 58/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.2002 B 58/02

Schlagworte

Auslegung eines Bescheides, Bescheidbegriff, Notare, Sozialversicherung, Pensionsversicherung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, Eventualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B58.2002

Dokumentnummer

JFR_09979698_02B00058_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at